

§ 1 Name, Sitz und Anschrift

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürger für Neumünster“. Die Kurzform lautet „Bürger NMS“.
- (2) Der Sitz ist Neumünster.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Die Anschrift ist die der/des ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf kommunaler Ebene in Neumünster an der politischen Willensbildung mitzuwirken, unter anderem durch die Teilnahme an Wahlen mit eigenen Wahlvorschlägen als Wählergruppe im Sinne des Gemeindewahlgesetzes.
- (2) Der Verein ist eine Gemeinschaft Neumünsteraner Bürgerinnen und Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, durch kommunalpolitisches und gesellschaftliches Engagement auf der Grundlage von Freiheit, Demokratie, Toleranz und Vielfalt zu einer positiven Entwicklung der Stadt und der Stadtteile beizutragen.
- (3) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Vereinsgründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) werden, die zum Zeitpunkt der Aufnahme
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - b) mit erstem Wohnsitz in Neumünster gemeldet sind
- (2) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Eine digitale Antragstellung ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und benachrichtigt die/den Antragsteller/-in.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die/den 1. Vorsitzende/-n; für das laufende Jahr geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, die Statuten missachtet und/oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder schädigt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Beschluss wird sofort wirksam.

(6) Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Begründung schriftlich beim Vorstand Widerspruch, der die Berufung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Statuten des Vereins an der politischen Willensbildung, Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen sowie die Pflicht die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse und Vorgaben der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat die satzungsgemäßen Beiträge zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag beträgt 18 Euro pro Mitglied und Jahr und kann in der Jahreshauptversammlung durch Mitgliedsbeschluss geändert werden.

(2) Der Beitrag ist nach Rechnungstellung binnen eines Monats ab Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

(3) Sofern der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, ist der Beitrag zur Hälfte zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail. Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, im Vorfeld Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes schriftlich und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auf sieben Tage verkürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Vereinigung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kassenprüfer/-innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschluss über Satzungsänderungen,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie
- g) Wahl und Nominierung der Bewerber für die Kommunalwahlen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, in der Regel offen, sie müssen jedoch auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die entsprechend der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Wahlvorschläge des Vereins für die Teilnahme an Kommunalwahlen. Dabei gilt folgendes Verfahren:

- a) Die einzelnen Positionen eines Wahlvorschlags werden in getrennten Wahlgängen besetzt. Sofern zu einzelnen Positionen (Wahlkreise oder Listenplätze) nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann die Wahl auf einem Stimmzettel erfolgen, wobei für jeden Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung votiert werden kann.
- b) Die erforderlichen Mehrheiten beziehen sich auf die abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen zählen.
- c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
- d) Erhält unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den Bewerbern durchzuführen, auf welche die höchste und die zweithöchste Stimmenanzahl entfallen sind.
- e) In der Stichwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.
- f) Bei Stimmgleichheit auch in der Stichwahl wird diese einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassenwart/-in und
- d) bis zu zwei Besitzerinnen oder Beisitzern,

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/-in. Sie oder er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außer-gerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung gegenseitig vertretungsberechtigt sind. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wieder-wahl ist zulässig.

(4) Die Beisitzer/-innen sollen den übrigen Vorstand bei seiner Tätigkeit beraten und unterstützen. Sie sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben dort volles Stimmrecht.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Tagen eingeladen. Die Vorstandssitzungen können digital abgehalten werden.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Zu dem erweiterten Vorstand sind auf der Jahreshauptversammlung zwei nicht stimmberechtigte Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung (Kooptation) durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Dies nimmt die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

(9) Der Vorstand beruft bei anstehenden Kommunalwahlen die Wahlversammlung zur Besetzung der Direktkandidaten und der Reserveliste ein.

§ 11 Rechnungslegung

(1) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögens- und Kapitalverhältnisse des Vereins Buch zu führen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat er der Jahreshauptversammlung eine von zwei Kassenprüfern geprüfte Abrechnung vorzulegen.

(2) Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Versammlungsbeschlüsse

(1) Über den Verlauf und die Beschlussfassungen von Mitgliederversammlungen führt die/der Schriftführer/-in ein schriftliches Protokoll, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-in und von der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Kopie einer Niederschrift auf Wunsch beim Vorstand anzufordern.

§ 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins „Bürger für Neumünster“ kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimm-berechtigten, die gleichzeitig aber auch mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten müssen, erfolgen.

§ 14 Vermögen der Vereinigung

Über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins oder im Falle deren Verschmelzung mit anderen Wählergruppen die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimm-berechtigten, die gleichzeitig aber auch mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten müssen.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, in deren Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Februar 2023 mehrheitlich beschlossen. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.